

Geheimhaltungspflicht und § 14 Deutsches EWIV-Ausführungsgesetz

Das Europäische EWIV-Informationzentrum erhielt folgende Frage (29.5.2010):

„Wir sind eine EWIV und haben mit Hilfe einer deutschen EWIV, die Beratungsdienstleistungen zur Gründung von anderen EWIV erbringt, einen Vertrag unterzeichnet, der in § 5 (Schweigepflicht) Folgendes sagt: „Die *** EWIV unterliegt der berufsüblichen Schweigepflicht bezüglich aller steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände, die ihr im Rahmen des Mandatsverhältnisses bekannt werden. Umgekehrt unterliegt der Mandant der Schweigepflicht bezüglich der individuell für ihn erstellten Konzepte und deren wirtschaftlicher Umsetzung. Hierbei handelt es sich um Firmengeheimnisse der ***** EWIV, deren wirtschaftliche Umsetzung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses individuell erworben wird und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.“**

In § 6 (Rechtliche Nebenbestimmungen) heisst es dann weiter: „Zu widerhandlungen unterliegen dem Schutz des § 14 des Deutschen EWIV-Ausführungsgesetzes. ...“

Wir hätten gerne gewusst, was es mit dieser Geheimhaltungspflicht auf sich hat; ist das nicht missverständlich formuliert?“

Unsere Antwort:

1. Wenn die betreffende EWIV nicht aus Berufsträgern steuer- und rechtsberatender Berufe besteht, kann sie sich auch nicht zur Beachtung einer „berufsüblichen“ Schweigepflicht verpflichten, allerdings freiwillig zu etwas Ähnlichem. Die betreffende EWIV kann sich dann allerdings nicht pauschal auf Schweigepflichten gegenüber ermittelnden öffentlichen Stellen berufen.

Im übrigen dürfen deutsche Steuerberater oder Rechtsanwälte Mandate nicht über eine EWIV, der sie angehören, bearbeiten, sondern nur im direkten, unmittelbaren Mandatsverhältnis.

2. § 14 Deutsches EWIV-Ausführungsgesetz sagt in Abs. 1: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Vereinigung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer oder Abwickler bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart“. Das bedeutet, auch im Einklang mit der herrschenden Kommentierung des EWIV-Ausführungsg¹, dass nur ein Geschäftsführer (oder Abwickler) einer EWIV deren eigene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht offenbaren darf („in seiner Eigenschaft“ heisst hier, als Gf./Abwickler der „eigenen“ EWIV). Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf z. B. einen Gf. einer anderen EWIV. Dieser Personenkreis müsste mit geeigneten anderen vertraglichen Mitteln an das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gebunden werden (dabei müsste auch der „Dritte“ definiert werden). Der Vertrag dürfte in dieser Klausel wohl nichtig sein, wenn es eine Salvatorische Klausel, wie üblich, an seinem Schluss gibt, ansonsten könnte er insgesamt nichtig sein.

3. Es ist Ihnen zuzustimmen, dass Sie wegen des § 6 verwirrt sind: „Zu widerhandlungen unterliegen dem Schutz des § 14 des Deutschen EWIV-Ausführungsgesetzes“ bedeutet eigentlich, dass

¹ Z. B. Selbherr/Manz, Kommentar zur Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Baden-Baden 1995, § 14 EinfG Deutschland, Rn. 97, S. 341 ff.

Zuwiderhandlungen geschützt sind. Diese Bestimmung ist so formuliert, dass sie nicht logisch den Willen des Formulargebers ausdrücken kann. Wenn dies aber so formuliert ist, ist dies im Zweifel für den Zweitunterzeichner, also für Ihre EWIV, auszulegen. Es müsste beispielsweise heissen: „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einer EWIV unterliegen dem Schutz des § 14 EWIV-AusfG“, das ist aber überflüssig, weil hierfür bereits § 14 Abs. 1 EWIV-AusfG (siehe oben unter 2.) klare Ausführungen macht. Soweit dies eine Klausel ist, die etwa einschüchtern soll, ist sie ohnehin nichtig; dies ergibt sich eventuell aus der Paragraphenzitierung, die wohl kaum von einem Juristen stammt.

Diese Strafbarkeitsklausel unterliegt auch einer Strafantragspflicht (und –frist), und es gibt andere Bestimmungen in StGB, OWiG, UWG usw., die in Konkurrenz zu dieser Norm stehen, die ausserdem nur eine unbefugte Offenbarung betrifft. Diese Unbefugtheit kann durch eine ganze Anzahl von Rechtfertigungen hinfällig werden. Diese Vorschrift sollte also nicht allzu hoch gehängt werden. Es ist auch kein Fall bei uns bekannt, wo ein Strafverfahren danach eingeleitet wurde.